

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Große Bauernkrieg

Brandt, Otto H.

Jena, 1925

Bundesordnung der Bauern

[urn:nbn:de:bsz:31-326070](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326070)

Bundesordnung der Bauern

Handlung und Artikel, so vorgenommen worden am Aſtermontag 7. März
Nach Invocavit von allen Räten der Häufen, so ſich zuſammen ver-
pflichtet haben in dem Namen der heiligen ungetheilten Dreieinigkeiſt.

Dem allmächtigen ewigen Gott zu Lob und Ehr und Erhöhung des hei-
ligen Evangelii und göttlichen Worts, auch zu Beiſtand der Gerechtig-
keit und göttlichen Rechts iſt die chriſtliche Vereinigung und Bündnis
angefangen, und niemandem, er ſei geiſtlich oder weltlich, zu Verdruß
und Nachteil, ſo viel das Evangelium und göttliche Recht enthält und
anzeigt, und beſonders zu Mehrung brüderlicher Liebe.

Erſtlich erbietet ſich die ehrſame Landſchaft dieſer chriſtlichen Vereini-
gung, dem, was man geiſtlicher oder weltlicher Obrigkeit nach gött-
lichem Rechte zu thun ſchuldig, in keiner Weiſe zuwider zu ſein, ſondern
gehorsam zu halten.

Item, es iſt einer ehrſamen Landſchaft Will und Meinung, daß ein
gemeiner Landfried gehalten werde und niemand dem andern wider
Recht tue. So ſich aber begeben würde, daß jemand den andern zu Krieg
und Aufruhr bewegt, ſo ſoll ſich niemand rotten oder parteien in keiner
Weis. Und ſoll die nächſte Perſon, welches Standes ſie ſei, Macht haben,
Fried zu machen und zu gebieten. Der ſoll von Stund an bei dem erſten
Friedbieten oder Rufen gehalten werden. Und wer ſolch Friedbieten nit
halten würde, der ſoll nach ſeiner Verſchuldung geſtraft werden.

Item, bekannte Schulden oder worüber man Brief und Siegel oder
glaubwürdige Urbar hat, ſo verfallen ſind, ſollen bezahlt werden. So
aber jemand eine Einred zu haben vermeint, ſoll ihm das Recht vorbe-
halten ſein, doch jedermann auf ſeine Koſten, und gemeine Landſchaft
dieſer chriſtlichen Vereinigung nit einbegriffen. Und Schulden, wie Zehnt
und andere Renten und Gülten, ſollen ſtillſtehen bis zu Austrag des
Handels.

Item, ſo Schlöſſer würden ſein in dieſer Landſchaft gelegen und nit mit
dieſer chriſtlichen Vereinigung verbunden, ſollen die Inhaber der Schlöſſer
mit freundlicher Ermahnung erſucht werden, daß ſie ihre Schlöſſer nit
weiter als mit Proviant zu gebührender Notdurft verſehen und dieſelben
Schlöſſer weder mit Geſchütz noch Perſonen, die nit in dieſe Vereinigung
gehören, beſetzen. So ſie aber die weiter, wie biſher geſchehen, beſetzen,
ſollen ſie das tun mit Leuten, die dieſer Vereinigung verbunden und zu-
gehörig, auf ihre Koſten und Schaden. Deſgleichen die Klöſter.

Item, wo Dienſtleut wären, die Fürſten und Herren dienen, die ſollen
ihren Eid aufgeben und auffagen. Und ſo ſie das tun, ſollen ſie in dieſe
Vereinigung aufgenommen werden. Wer's aber nit tun will, der ſoll
Weib und Kind zu ſich nehmen und die Landſchaft unbetrübt verlaſſen.
Wo aber ein Herr einen Amtmann oder andern, ſo in dieſem Bündnis

ist, vorläude, so soll derselb nit allein, sondern zween oder drei mit sich nehmen und hören lassen, was mit ihm verhandelt werde.

Item, wo Pfarrer oder Vicari sind, sollen sie freundlich ersucht und gebeten werden, das heilige Evangelium zu verkünden und zu predigen. Und welche das tun wollen, denen soll die Pfarr einen gebührenden Unterhalt geben. Welche aber solches nit tun wollen, die sollen geur-

laubt werden, und soll die Pfarr mit einem andern versehen werden. Item, so sich jemand mit seiner Obrigkeit in einen Vertrag einlassen will, so soll er ihn ohne Vorwissen und Einwilligung gemeiner Landschaft dieser Vereinigung nit schließen. Und so mit Einwilligung genannter Landschaft das beschlossen wurde, nichtsdestoweniger sollen dieselben zu ewigem Bündnis mit christlicher Vereinigung einwilligen und darin bleiben. Item, es sollen von jedem Hausen dieser Vereinigung ein Oberster und vier Rät verordnet und gesandt werden. Die sollen Gewalt haben, mitsamt anderen Obersten und Räten zu handeln, wie sich gehört, damit die Gemeind nit allwegs zusammen muß.

Item, es sollen keine geraubten Güter, so diesen Mitverwandten weggenommen, unterhalten und passiert werden.

Item, welche Handwerksleut ihrer Arbeit wegen aus dem Land ziehen wollen, die sollen ihrem Pfarrhauptmann geloben, sich wider diese christliche Vereinigung nit bestellen zu lassen, sondern, wo er höre oder vernehme, daß dieser Landschaft Widerwärtiges zustößen würde, solches dieser Vereinigung zu wissen zu tun, und so es vonnöten würde, von Stund an seinem Vaterland zuzuziehen und es helfen zu retten. Desgleichen sollen die Kriegsleut auch verbunden sein.

Es sollen Gericht und Recht, wie zuvor geschehen, Sortgang haben.

Item, unziemliche Spiel, Gotteslästern und Zutrinken ist verboten. Wer das nit hält, soll nach seiner Verschuldung gestraft werden.

Hiernach sind bestimmt die Doctores, so angezeigt sind, auszusprechen das göttliche Recht.

Doctor Martinus Luther,
Philippus Melanchthon,
Doctor Jacob Strauß zu Eisleben,
Oslander zu Nürnberg,
Billicanus zu Nördlingen,
Matthäus Zeller und seine Gesellen zu Straßburg,
Conradus, Prädikant zu Ulm,
Prädikant zu Hall,
Prädikant bei den Barfüßern zu Augsburg.
Prädikant zu Riedlingen.
Prädikant zu Lindau im Kloster,
Ulrich Zwingli und seine Gesellen zu Zürich,
Prädikant zu Reutlingen,
Der Prädikant zu Kempten auf dem Berg.